Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3147**

16. Wahlperiode 25. 10. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (21. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/2954 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union

A. Problem

Nach dem Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 25. April 2005 ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, ihre Rechtsvorschriften an den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union anzupassen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird diese Verpflichtung erfüllt.

Regelungen, die Bulgarien oder Rumänien betreffen, aber mit dem Beitritt gegenstandslos geworden sind, werden aufgehoben. Soweit sich dies notwendig aus dem Beitritt ergibt, werden Rechtsvorschriften ergänzt. Aufgrund der Arbeitsmarktlage erforderliche Übergangsregelungen werden im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit getroffen.

B. Lösung

Zustimmung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2954.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Vollzugsaufwand der Bundesagentur für Arbeit wird sich durch die Einbeziehung der Staatsangehörigen beider Beitrittsländer in das Arbeitsgenehmigungsverfahren gegenüber dem bisherigen Zustimmungsverfahren zur Beschäftigung im Rahmen von Aufenthaltstiteln in geringem Maße erhöhen. Dem

steht eine Verringerung des Vollzugsaufwandes wegen erleichterter Voraussetzungen für die Erteilung von Arbeitsberechtigungen-EU an die Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten gegenüber.

Bei den Rechtsanwaltskammern entsteht durch die Zulassung von Rechtsanwälten aus den Beitrittsstaaten Verwaltungsaufwand, der sich auf sehr wenige Einzelfälle beschränken wird. Für die Durchführung der Zulassung erhalten die Kammern Zulassungsgebühren. Aufwand bei den Rechtsanwaltskammern entsteht darüber hinaus durch die Durchführung der Berufsaufsicht über Rechtsanwälte aus Bulgarien und Rumänien, die ihren Beruf vorübergehend in Deutschland ausüben. Der Aufwand ist sehr gering, da es sich, wenn überhaupt, um Einzelfälle handelt. Bei den Ländern entsteht Aufwand für die Durchführung von Eignungsprüfungen. Auch insofern handelt es sich um sehr wenige Einzelfälle.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2954 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. Oktober 2006

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Matthias Wissmann Vorsitzender	**Gunther Krichbaum** Berichterstatter	**Axel Schäfer (Bochum)** Berichterstatter	**Markus Löning** Berichterstatter
	Dr. Hakki Keskin Berichterstatter	**Rainder Steenblock** Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Gunther Krichbaum, Axel Schäfer (Bochum), Markus Löning, Dr. Hakki Keskin, Rainder Steenblock

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union auf **Drucksache 16/2954** in seiner 57. Sitzung am 19. Oktober 2006 beraten und federführend an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und mitberatend an den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 826. Sitzung am 13. Oktober 2006 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

II.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 27. Sitzung am 25. Oktober 2006 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 31. Sitzung am 25. Oktober 2006 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbrauchschutz** hat in seiner 29. Sitzung am 25. Oktober 2006 einstimmig bei zwei Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung jeweils aus der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

III.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union auf Bundestagsdrucksache 16/2954 in seiner 20. Sitzung am 25. Oktober 2006 beraten.

Nach Artikel 53 Abs. 2 der Akte zum Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 25. April 2005 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften an das durch die Beitrittsakte geänderte Recht der Europäischen Union anzupassen. Mit dem Mantelgesetz, bestehend aus sieben Artikeln, passt die Bundesrepublik Deutschland Gesetze und Verordnungen des Bundes entsprechend an. Die Verwaltungsvorschriften werden gesondert durch die erlassenden Behörden angepasst.

Die vorgesehenen Anpassungen betreffen den Anspruch auf einen Auslandszuschlag für in Bulgarien und Rumänien durchgeführte Ausbildungen, den Zugang für rumänische und bulgarische Staatsangehörige zu Beschäftigungen in Deutschland, die eine qualifizierte Ausbildung voraussetzen, sowie die Aufsicht der Rechtsanwaltskammern über Rechtsanwälte aus Bulgarien und Rumänien, die ihren Beruf vorübergehend in Deutschland ausüben.

Die Anpassungen beziehen sich ferner auf Regelungen, die den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für bulgarische und rumänische Staatsangehörige betreffen. Die Bestimmungen des Beitrittsvertrages mit der Republik Bulgarien und Rumänien vom 25. April 2005 sehen dieselben abgestuften Regelungen für die Herstellung des uneingeschränkten Rechts auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer vor, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern für die Staatsangehörigen der damaligen neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten gelten. So können für bulgarische und rumänische Staatsangehörige die bestehenden nationalen Regelungen für den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für eine Übergangszeit von bis zu sieben Jahren beibehalten werden.

Weitere Änderungen betreffen die Regelungen der Verfahren zur Erteilung von Arbeitsgenehmigungen und Aufenthaltstiteln zur Ausübung einer Beschäftigung in Deutschland.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/2954 in seiner 20. Sitzung am 25. Oktober 2006 einstimmig angenommen.

Berlin, den 25. Oktober 2006

Gunther Krichbaum
Berichterstatter

Axel Schäfer (Bochum)
Berichterstatter

Markus Löning
Berichterstatter

Dr. Hakki Keskin
Berichterstatter

Rainder Steenblock
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333